Für die Umwelt. Für die Menschen.

GUTACHTEN

Projekt-Nr.	Ausfertigungs-Nr.	Datum
2400673(3)	**--**	**03.07.2025**

Bau eines Solarparks an der B312 / L1208b

Gemeinde Neckartenzlingen, Landkreis Esslingen

– Fachbeitrag Artenschutz –

Auftraggeber

Stadtwerke Tübingen GmbH
Erneuerbare Energien
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

mamo/bschul

HPC AG
Schütte 12 – 16
72108 Rottenburg a. N.

Telefon: 07472 158-0, Fax: 07472 158-111
Internet: www.hpc.ag
E-Mail: rottenburg@hpc.ag

INOGEN ALLIANCE

INHALT **Seite**

1 Zusammenfassung ... 3
2 Veranlassung ... 5
3 Vorhabenfläche ... 5
4 Rechtliche Grundlagen ... 10
5 Reptilien ... 11
5.1 Datenerhebung und Methoden ... 11
5.2 Ergebnisse ... 12
6 Straßenwärterhäuschen (Fledermäuse und Vögel) ... 12
6.1 Datenerhebung und Methoden ... 12
6.2 Ergebnisse ... 14
Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis ... 15
Anhang II Rechtsquellenverzeichnis ... 16

ABBILDUNGEN

Abb. 1: Lageplan der Vorhabenfläche ... 6
Abb. 2: Übersichtsplan der Vorhabenfläche mit Böschungsflächen und Straßenwärterhäuschen ... 6
Abb. 3: Östliche Teilfläche mit Böschung ... 7
Abb. 4: Aufgang östliche Böschungsfläche ... 7
Abb. 5: Böschung östliche Teilfläche ... 8
Abb. 6: Westliche Teilfläche mit Böschung ... 8
Abb. 7: Böschung westliche Teilfläche ... 9
Abb. 8: Straßenwärterhäuschen in östlicher Teilfläche ... 9
Abb. 9: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes ... 11
Abb. 10: Straßenwärterhäuschen ... 12
Abb. 11: Innenraum West – Straßenwärterhäuschen ... 13
Abb. 12: Innenraum Ost – Straßenwärterhäuschen ... 13

1 Zusammenfassung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH möchte südlich von Neckartenzlingen auf Teilbereichen des Flurstücks Nr. 532 einen Freiflächen-Solarpark errichten. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen bestehen aus Wiesenflächen innerhalb eines Auf- und Abfahrtsknotenpunkts an der Bundesstraße B312 und der Landesstraße L1208b.

Zur Absicherung und Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt.

Das Vorhabengebiet nimmt eine Fläche von knapp 12.700 m² ein, verteilt auf zwei, die B312 flankierende Flächen. Der überplante Teilbereich des Flurstücks besteht aktuell aus Wiesenflächen, die unterschiedliche Qualitäten aufweisen. Auf einem Teilbereich befindet sich eine Holzhütte (Straßenwärterhäuschen).

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Vorhabengebiets wurde im März 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Die Habitatsstrukturanalyse mit Relevanzprüfung kam zu dem Ergebnis, dass das Straßenwärterhaus im Vorhabengebiet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel bietet.

Von einem Vorkommen weiterer relevanter Tier- oder Pflanzenarten wurde innerhalb der Vorhabenfläche auf Grundlage der Habitatstrukturanalyse erst einmal nicht ausgegangen.

Aufgrund eines bekannten Vorkommens von Zauneidechsen in Ufernähe der Erms, welche sich ca. 120 m nördlich befindet, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen eine tiefere Untersuchung zur Zauneidechse vorgeschlagen. Danach wurden fünf Kontrollbegehungen zur Erfassung eines potenziellen Zauneidechsenvorkommens durchgeführt. Bei diesen Begehungen konnte kein Nachweis eines Zauneidechsenvorkommens erbracht werden.

In diesem Zuge wurde auch das Straßenwärterhäuschen mit Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse genauer untersucht. Bei einer einmaligen Begehung konnten keine Nachweise eines Vorkommens oder eines regelmäßigen Besatzes der Innenräume durch Fledermäuse oder Vögel erbracht werden.

Dieses Gebäude soll weiterhin bestehen bleiben und im Rahmen der Erstellung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) nicht verändert oder abgerissen werden. Sollte dennoch ein Eingriff notwendig werden, sollte die Holzhütte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie der Brutzeit der Vögel, d. h. im Zeitraum zwischen November und Februar abgerissen werden. Sollte ein Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit notwendig werden, wird eine fachgutachterliche Begehung vor Abriss zur Freigabe notwendig und eine ökologische Baubegleitung während des Abrisses angeraten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG werden bei Erstellung der PV-Freiflächenanlage unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen nicht erfüllt.

2 Veranlassung

Die Stadtwerke Tübingen GmbH möchte südlich von Neckartenzlingen auf Teilbereichen des Flurstücks Nr. 532 einen Freiflächen-Solarpark errichten. Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen bestehen aus Wiesenflächen innerhalb eines Auf- und Abfahrtsknotenpunkts an der Bundesstraße B312 und der Landesstraße L1208b.

Zur Absicherung und Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Vorhabengebiets wurde im März 2024 eine Ortsbegehung durchgeführt. Diese bildete die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Vorhabengebiet nimmt eine Fläche von knapp 12.700 m² ein, verteilt auf zwei, die B312 flankierende Flächen. Auf einem Teilbereich befindet sich eine Holzhütte (Straßenwärterhäuschen).

Die Habitatsstrukturanalyse mit Relevanzprüfung [3],[4] kam zu dem Ergebnis, dass das Straßenwärterhäuschen im Vorhabengebiet ein Quartierpotenzial für Fledermäuse und gebäudebewohnende Brutvögel bietet.

Weitere relevante Tierarten (Reptilien, Amphibien, Wirbellose, etc.) oder Pflanzenarten sind auf Grundlage der Relevanzprüfung nicht zu erwarten.

Aufgrund eines bekannten Vorkommens von Zauneidechsen in Ufernähe der Erms, welche sich ca. 120 m nördlich befindet, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Esslingen eine tiefere Untersuchung zur Zauneidechse im Plangebiet vorgeschlagen. In diesem Zuge sollte auch das Straßenwärterhäuschen mit dem Habitatpotenzial für Vögel und Fledermäuse genauer untersucht werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Gutachten dargestellt.

3 Vorhabenfläche

Die Vorhabenfläche befindet sich an der Bundesstraße (B312), innerhalb der Auf- und Abfahrtskurven zur Landesstraße L1208b zwischen den Gemeinden Bempflingen und Neckartenzlingen (s. Abb. 1). Sie ist umgeben von Straßenflächen. Die Vorhabenfläche selbst besteht aus zwei Wiesenflächen, die durch die Bundesstraße B312 räumlich getrennt sind (nachfolgend: westliche u. östliche Teilfläche). Die Wiesenflächen sind frei von Gehölzen und werden regelmäßig gemulcht. Zur B312 sind diese Wiesen als Böschung ausgebildet. Die Flächen weisen eine Größe von insgesamt ca. 12.700 m² auf (s. Abb. 2), wobei die westliche Teilfläche ca. 7.400 m² und die östliche Teilfläche ca. 5.300 m² einnehmen. In der östlichen Teilfläche steht ein Straßenwärterhäuschen der Straßenbauverwaltung des Landkreises Esslingen. Die Vorhabenfläche ist in den Abb. 3 bis 8 im Folgenden fotografisch dargestellt.

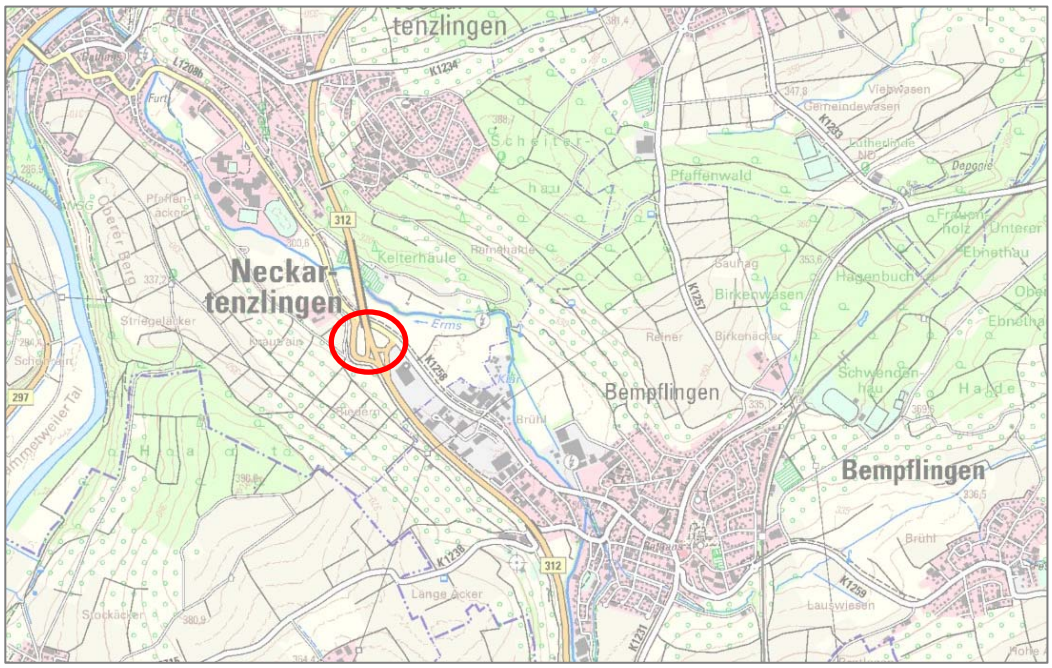

Abb. 1: Lageplan der Vorhabenfläche
Roter Kreis – Vorhabenfläche
(Kartengrundlage: LUBW-Kartenviewer, Digitale Topografische Karte, abgerufen Juni 2025)

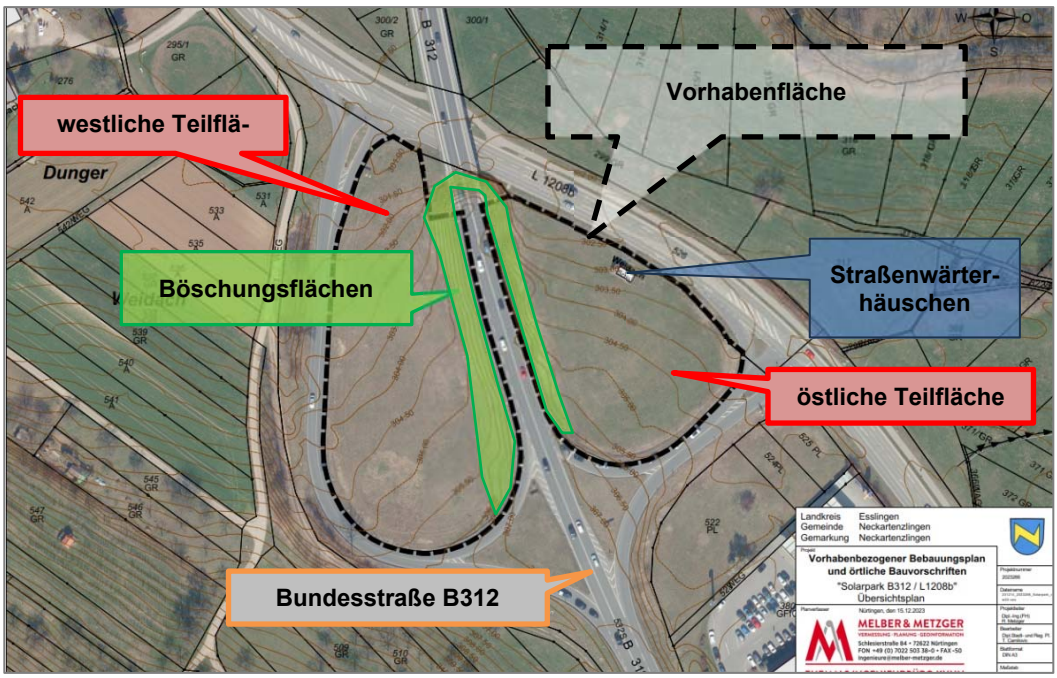

Abb. 2: Übersichtsplan der Vorhabenfläche mit Böschungsflächen und Straßenwärter-häuschen
(Kartengrundlage: Übersichtsplan – vorhabenbezogener Bebauungsplan [2])

Abb. 3: Östliche Teilfläche mit Böschung
(Blick von Osten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 4: Aufgang östliche Böschungsfläche
(Blick von Osten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 5: Böschung östliche Teilfläche
(Blick von Norden, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 6: Westliche Teilfläche mit Böschung
(Blick von Südwesten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 7: Böschung westliche Teilfläche
(Blick von Süden, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 8: Straßenwärterhäuschen in östlicher Teilfläche
(Blick von Südwesten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

4 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1.	„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

2.	„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

3.	„Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

4.	„wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG (BauGB) zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Die Abfolge der Prüfschritte ist in der nachfolgenden Abb. 9 wiedergegeben (aus: Kratsch et al. 2018) [6].

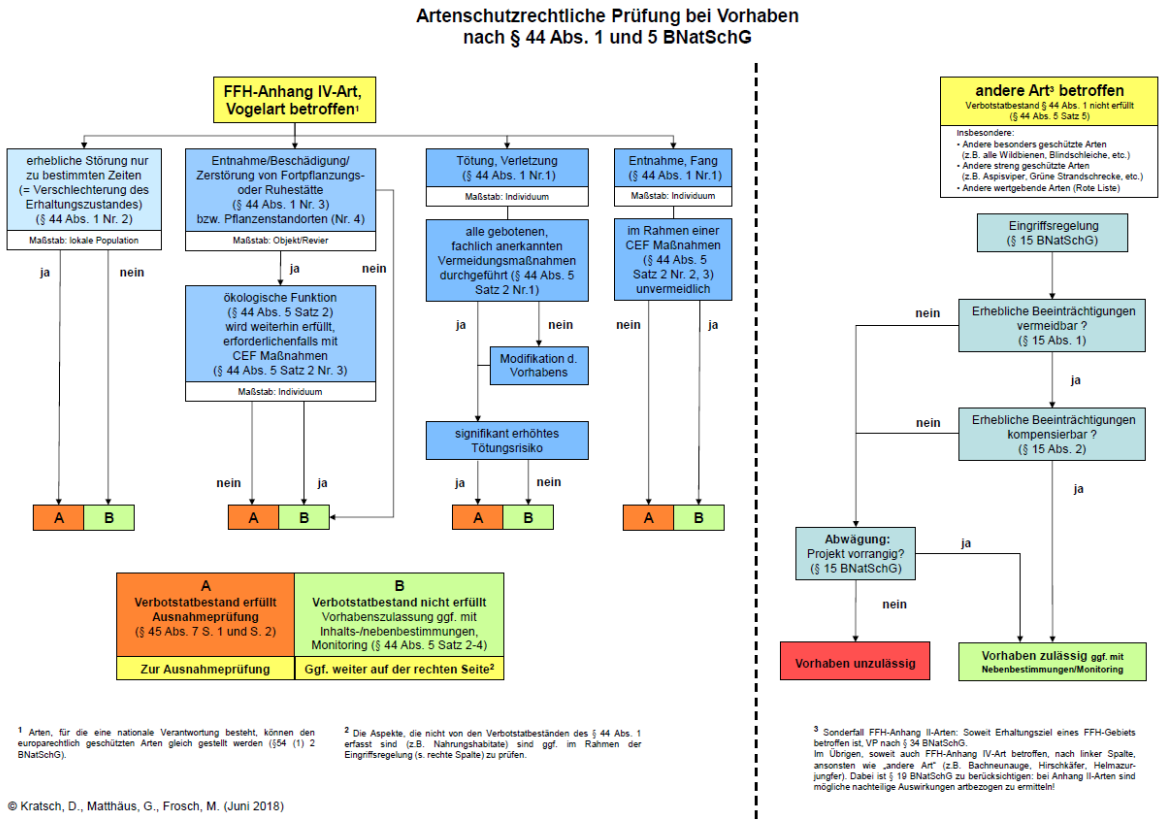

Abb. 9: Prüfschema zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes (Quelle Kratsch et al. 2018 [6])

5 Reptilien

5.1 Datenerhebung und Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Esslingen zunächst im Zeitraum April bis Ende Juni/Anfang Juli 2025. Die Begehungen fanden an insgesamt fünf Terminen bei vorwiegend sonnigen, warmen und trockenen Witterungsbedingungen statt (11.04., 29.04., 07.05., 28.05., 24.06.). Die Vorhabenfläche wurde langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst [5], [7]. Weniger dicht bewachsene Böschungsstellen mit Öffnungen von Kleinsäugerbauten lagen besonders im Fokus der Begehungen. Potenzielle Versteckmöglichkeiten wie Steine oder Holzhaufen waren nicht vorhanden.

Sollte bei diesen ersten Begehungen keine positive Erfassung erfolgen, sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde keine weiteren Begehungen erforderlich.

Sollte es zu Beobachtungen kommen, sollten weitere Begehungen zur Erfassung der juvenilen Stadien bis September durchgeführt werden.

5.2 Ergebnisse

Die Zauneidechse besiedelt als Kulturfolger durch Mahd oder extensive Beweidung entstandene Heideflächen, Mager-, Trocken- und Halbtrockenrasen. Kleinflächig ist sie auch an Weg- und Waldrändern, Bahntrassen, Steinbrüchen und in Rebgebieten oder auch in Gärten zu finden. Sie bevorzugt wärmebegünstigte Hanglagen. Insgesamt sollte ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Feuchte bzw. nasse Bereiche werden gemieden [1].

Bei den Begehungen konnten keine Nachweise eines Vorkommens der Zauneidechse erbracht werden.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1-3 BNatSchG werden demnach nicht erfüllt.

Es ist somit davon auszugehen, dass noch keine Einwanderung aus den bekannten Habitatflächen an der Erms über den Verkehrsknoten mit Etablierung stattgefunden hat.

6 Straßenwärterhäuschen (Fledermäuse und Vögel)

6.1 Datenerhebung und Methoden

Bei der Begehung am 24.06.2025 wurde zusätzlich das Straßenwärterhäuschen von außen und von innen untersucht. Dabei wurde nach Besatzzeichen von Fledermäusen (direkter Nachweis, Kotspuren, Urinflecken oder Körperfettstellen im Gebälk) und von Vögeln (Kotspuren, Nestbauaktivitäten etc.) gesucht.

Abb. 10: Straßenwärterhäuschen
Bild 1 (links): Hütte auf Südfläche, Blick von Osten; Bild 2 (rechts): potenzielle Einschlupflöcher im Dachbereich, Fotos: HPC AG, 15.03.2024

Abb. 11: Innenraum West – Straßenwärterhäuschen
(Blick von Südwesten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

Abb. 12: Innenraum Ost – Straßenwärterhäuschen
(Blick von Südwesten, Bild: HPC AG, 24.06.2025)

6.2 Ergebnisse

Bei der einmaligen Begehung am 24.06.2025 konnten keine Nachweise eines Vorkommens oder eines regelmäßigen Besatzes der Innenräume durch Fledermäuse oder Vögel erbracht werden.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Hütte bisher nicht als Quartier von Fledermäusen oder als Nistplatz durch Vögel genutzt wurde. Eine Nutzung durch Fledermäuse als Tagesquartier ist angesichts des Vorhandenseins zahlreicher Einschlupfmöglichkeiten aber prinzipiell möglich.

Das Gebäude soll bestehen bleiben und im Rahmen der Erstellung der PV-Freiflächenanlage nicht verändert oder abgerissen werden. Sollte dennoch ein Eingriff notwendig werden, sollte die Holzhütte außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse sowie der Brutzeit der Vögel, im Zeitraum zwischen November und Februar abgerissen werden. Sollte ein Abriss innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Vogelbrutzeit notwendig werden, wird eine fachgutachterliche Begehung vor Abriss zur Freigabe notwendig und eine ökologische Baubegleitung während des Abrisses angeraten, um nicht die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG auszulösen.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 – 3 BNatSchG werden bei Erstellung der PV-Freiflächenanlage unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen nicht erfüllt.

HPC AG

Projektleitung	geprüft
DocuSigned by: 30B8BC16D6714E2...	DocuSigned by: 96BBC71801A7401...
Markus Mosdzien	Jeanette Hauenstein
Dipl.-Biologe	M. Sc. Umweltwissenschaften

Anhang I Quellen- und Literaturverzeichnis

[1] Bundesamt für Naturschutz: Internetportal – Artenporträts, https://www.bfn.de/thema/arten, abgerufen April 2024.

[2] Gemeinde Neckartenzlingen (2023): Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Solarpark B312 / L1208b“ – Übersichtsplan, Stand 15.12.2023, Planverfasser: Melber und Metzger, Nürtingen.

[3] HPC AG (2024a): Solarpark B312 / L1208b, Übersichtsbegehung zur Habitatstrukturanalyse für artenschutzrechtlich prüfungsrelevante Artengruppen, März 2024.

[4] HPC AG (2024b): Solarpark B312 / L1208b, Gemeinde Neckartenzlingen, Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung, April 2024.

[5] Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60

[6] Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. Online unter http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/.

[7] Schmidt, P. & J. Groddeck (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbling, M. Hachtel, S. Lenz, B., R. Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schräder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.

Anhang II Rechtsquellenverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).